

VERANSTALTUNGSSPIEGEL

Vergaberecht/Krankenhausrechtstag/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Bericht 20. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht

▸ Symposium „Öffentliche Aufgabenerfüllung vor dem Hintergrund von Haushaltsnotlagen“

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.
Termin: 8. Mai 2014
Veranstaltungsort: Potsdam

Das Vergaberecht entwickelt sich durch die Entscheidungspraxis der Vergabekammern und -senate und zunehmend auch durch Weichenstellungen des EuGH ständig weiter.

Der Verband bietet in diesem zweitägigen Vergaberechtsforum eine Plattform, um sich über aktuelle Tendenzen informieren und in einen Erfahrungsaustausch mit Experten und Kollegen eintreten zu können. Schwerpunkte sind

- neue Entwicklungen der Gesetzgebung,
- brisante Vergaberechtsfragen anhand der Rechtsprechung der Obergerichte,
- aktuelle vergaberechtliche Probleme

Mehr Infos: www.vhw.de/fort-und-ausbildung/

▸ Vergaben im Sozialwesen

Veranstalter: forum vergabe e.V.
Termin: 20. Mai 2014
Veranstaltungsort: Berlin

Rabattvereinbarungen zwischen gesetzlichen Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmen haben den deutschen Arzneimittelmarkt in einer Weise beeinflusst, wie kaum ein gesetzgeberisches Kostensenkungsinstrument jemals zuvor. In der Folge entstand ein neuer, großvolumiger Ausschreibungsmarkt, der durch sehr hohe Auftragswerte und eine mittlerweile nahezu unüberschaubare Anzahl von Nachprü-

fungsverfahren und vergaberechtlichen Entscheidungen gekennzeichnet ist. Viele Grundsatzfragen sind mittlerweile entschieden. Dennoch bestehen aktuell hochspezielle Detailfragen, die die Branche und ihre Berater bewegen. Sie können über Erfolg oder Misserfolg in einem kompetitiven wettbewerblichem Umfeld entscheiden. Einige der derzeit am kontroversesten diskutierten Themen sind Gegenstand dieses Seminars und fachkundiger Beiträge ausgewiesener Experten im Bereich der Krankenkassenausschreibungen.

Mehr Infos: www.forum-vergabe.de/

▸ 11. Düsseldorfer Krankenhausrechtstag

Veranstalter: Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Termin: 7. Mai 2014
Veranstaltungsort: Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Ziel der vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) durchgeführten Veranstaltung ist es, aktuelle Probleme des Krankenhausrechts aus Sicht der Praxis vorzustellen und zu diskutieren.

So geht es unter anderem um Fragen der Gegenwart und Zukunft der Qualitätsbewertung, der Arzneimittelversorgung im Krankenhaus und deren rechtliche Vorgaben sowie Rechtsprechung und einen rechtspolitischen Ausblick.

Mehr Infos: <http://www.dkrt.de/>



› **Kommunizieren, organisieren, moderieren –
Vom Pressesprecher zum Medienmanager**

Veranstalter: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH

Termin: 12. Mai 2014

Veranstaltungsort: Stuttgart

Das Symposium zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt sich u. a. mit folgenden Fragen: Was muss die Pressestelle in der Informationsgesellschaft leisten? Über welche Kanäle erreicht man möglichst viele Bürgerinnen und Bürger? Wie geht man mit deren Wunsch nach Mitsprache um? Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit setzen sich unter dem Titel „Kommunizieren, organisieren, moderieren – Vom Pressesprecher zum Medienmanager“ mit dem Phänomen auseinander, dass sich einerseits zunehmend weniger Menschen über Zeitung oder Amtsblatt informieren, andererseits aber immer mehr Austausch und Information in den Sozialen Medien stattfindet.

Einen Impuls gibt der Kommunikationswissenschaftler Prof. Dr. Wolfgang Schweiger von der Universität Hohenheim. Seine Thesen, was eine Pressestelle leisten sollte, diskutieren unter anderem der Kultusminister von Baden-Württemberg Andreas Stoch und Jörg Howe, Leiter der globalen Kommunikation der Daimler AG. In Fachforen erarbeiten die Teilnehmer mit Experten wie dem Stuttgarter Polizei-Pressesprecher Stefan Keilbach unter anderem, wie man Beteiligungsprozesse begleitet.

Mehr Infos: www.staatsanzeiger.de/symposium

› **Tagungsbericht 20. Jahresarbeitstagung
Verwaltungsrecht**

Die Jahresarbeitstagungen des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. haben Tradition. Und so versammelten sich am 24. und 25. 01. 2014 unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht (FAVerwR), M.C.L., im bis auf den letzten Platz besetzten Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts mehr als 250 ausgewiesene Experten aus Anwaltschaft, Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis zu ihrem 20. Treffen (ausführlicher Bericht Stürer, DVBI 2014, 360; zur 19. Jahresarbeitstagung Stürer, PUBLICUS 2013.3).

Nachrichten aus Leipzig und Berlin

Das BVerwG hat sich den Rechtsproblemen der Energiewende, die im Zentrum der Beratungen sind, bereits gestellt. In immerhin 15 Verfahren, die bis auf zwei teilweise auch durch Vergleich bereits erledigt sind, spielte vor allem das von dem politischen Ziel der Erzeugung und großräumigen Verteilung geprägte Energiewirtschaftsrecht eine Rolle. Mit dieser positiven Bilanz begrüßte die Präsidentin und seit Juni 2007 Hausherrin des BVerwG, Marion Eckertz-Höfer, bereits zum siebten Mal die an der Pleiße versammelten Verwaltungsrechtler in Deutschlands schönstem und traditionsreichstem Justizgebäude.

Einen eher kritischen Blick warf die höchste deutsche Verwaltungsrichterin auf die erfolgte Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG. Dies könne indes nicht uneingeschränkt geschehen, wie der 4. Revisionsenat (NuR 2013, 800) in Fortführung der Rechtsprechung des 7. Revisionsenates (ZUR 2012, 499; NVwZ 2013, 78; NVwZ 2013, 78) dargelegt hat (Hien, DVBI 2004, 27). Der besonders lang anhaltende Applaus diente der beliebten, inzwischen Ende Januar 2014 in den Ruhestand getretenen Präsidentin zugleich auch als Dank für die geleistete Arbeit (zu ihrer Einführung und zur Verabschiedung ihres Vorgängers Dr. h.c. Eckart Hien Stürer, DVBI 2007, 947. Zu den vorhergehenden Präsidentenwechseln Stürer, DVBI 1993, 750 (Sandler/Franßen); Stürer/Stengelhofen, DVBI 2003, 32 (Franßen/Hien).

Der Wandel des anwaltlichen Berufsbildes ist immer noch nicht ganz abgeschlossen. So standen für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht (Berlin/Hamburg), erwartungsgemäß vor allem berufspolitische Themen der Anwaltschaft im Mittelpunkt. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz habe zwar einen richtigen Weg beschritten. Nicht nur im Bereich der Beweisaufnahme ergebe sich allerdings noch ein gebührenrechtlicher Nachbesserungsbedarf. Die beabsichtigte Neuregelung der Prozesskosten- und Beratungshilfe dürfe nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Zugleich forderte Filges einen kontinuierlichen und nachhaltigen Dialog zwischen Politik, Gesetzgebung, Rechtsprechung und der Bundesrechtsanwaltskammer.

**Gesetzliche und verfassungsrechtliche Grundlagen
der Energiewende**

Die Energiewende hat inzwischen auch in der Gesetzgebung Fahrt aufgenommen. Über 40 Normgebungsverfahren werden inzwischen der Energiewende zugerechnet. Allerdings stehen die Rechtsprobleme der Energiewende bei Licht besehen wohl erst am Anfang, umschrieb Dr. Phillip Fest die aktuelle Lage. Vor dem Überbau des Klimaschutzrechts spielen Rechtsfragen der Energieerzeugung und der Energieinfrastruktur eine zentrale Rolle, beschrieb der Beamte im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW die juristischen Handlungsfelder.

Allerdings drohen vor allem in der Finanzierung erhebliche Gefahren, wie etwa die bei einer Klausurtagung im brandenburgischen Schloss Meseberg beschlossene Absicht der Bundesregierung zeigt, den weiteren Zubau der Wind- und Solarenergie durch eine Novelle des EEG zu drosseln.

Weitreichende Probleme sind auch mit dem geplanten Netzausbau verbunden. Das EnWG 2011 wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) weiterentwickelt und hat inzwischen seinen Niederschlag im Bundesbedarfplangesetz (Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität v. 23. 7. 2013 (BGBl I 2543) und der vieldiskutierten Planfeststellungszuweisungsverordnung (Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung) gefunden. Hierzu bahnen sich bereits erste Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten an, die sich auch auf die in Deutschland geplanten drei großen Nord-Süd-Stromautobahnen in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung beziehen.

Auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Länderöffnungsklausel für länderspezifische Regelungen über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wirft juristische Fragestellungen auf. Ebenso kann sich die von der Koalition beabsichtigte Vereinheitlichung der heutigen Vielzahl von landesrechtlichen Berechnungsverfahren für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu dem erneuten Versuch einer einheitlichen Bundeskompensationsverordnung auf die Rahmenbedingungen der Energiewende auswirken.

Bei den verfassungsrechtlichen Fragestellungen stand vor allem der Ausstieg aus der energiewirtschaftlichen Nutzung der Atomenergie im Mittelpunkt (Stüer/Buchsteiner, DVBI 2013, 427). Das vom BVerwG (Beschl. v. 20. 12. 2013 – 7 B 18.13 – Biblis) inzwischen durch die Nichtzulassung der Revision bestätigte Urteil des VGH Kassel (DVBI 2013, 726) zur Rechtswidrigkeit der Verfügung zur Abschaltung des Atomkraftwerks Biblis nahm Prof. Dr. Georg Hermes in seinem Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Energiewende eher zurückhaltend auf. Vielleicht hilft dem Land da nur noch der bei Amtshaftungsansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannte Grundsatz des rechtmäßigen Alternativverhaltens (BGH NVwZ 2008, 815), um den haftungsrechtlichen Folgen zu entgehen, wurde in der Wandelhalle am Simsonplatz überlegt.

Im Bereich der Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien setzte sich Hermes auch bei einer verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bewertung für einen weiten Spielraum ein. Die „Kohlepfennig“-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 91, 186 = DVBI 1995, 100) könne nicht dazu dienen, die EEG-Umlage als unzulässige Sonderabgabe zu bewerten (OLG Hamm, Urt. v. 14.05.2013 – 19 U 180/12 – Rn. 29).

In der von Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Stuttgart), geleiteten Diskussion standen zunächst Finanzierungsfragen im Vordergrund. Mehrfach wurde die EU-Kommission davor gewarnt, sich von der Rechtsprechung des EuGH in der Preußen Elektra-Entscheidung (EuGH DVBI 2001, 633 – Preußen-Elektra) abzusetzen und weite Teile der Energiewende dem europäischen Beihilferecht zu unterwerfen.

Planfeststellung und Energienetzplanung im NABEG

Nach Vorliegen des Bundesbedarfsplangesetzes 2013 hat die Bundesfachplanung eine zentrale Stellung im System des Energienetzausbaus. In der Bundesfachplanung werden von der BNetzA Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen mit weitgehenden Bindungswirkungen für die nachfolgenden Verfahren festgelegt. Die Entscheidung nach § 12 NABEG hat allerdings keine unmittelbaren Außenwirkungen und ersetzt auch nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme (§ 15 Abs. 3 NABEG), erläuterte Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner die Rechtsgrundlagen der Energienetzplanung.

Die von der Bundesnetzagentur betriebene „Bundesfachplanung“ entfaltet gegenüber der Planfeststellungsbehörde gleichsam die Wirkungen eines Raumordnungsziels, sodass diese an die gesamten Inhalte und Abwägungen der Bundesfachplanungsbehörde gebunden ist, so der Bonner Hochschullehrer (Durner, DVBI 2013, 1564). Spätere Kurskorrekturen sind daher nicht ganz einfach.

In der von Prof. Dr. Peter Kothe, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Stuttgart), geleiteten Diskussion erhielt Durner von verschiedenen Teilnehmern lebhaft Zustimmung. Werde die planerische Entscheidung bereits auf einer höheren Ebene getroffen, dann könne das nicht nur in den Bereichen zwingender Vorgaben wie etwa beim europäischen Gebietsschutz, sondern vielleicht auch im Artenschutz problematisch sein. Auch die Eigentumsbelange dürften nicht einfach auf der Strecke bleiben. Quaa machte unter Verweis auf das Garzweiler-Urteil des BVerfG (NVwZ 2014, 294 = DVB 2014, 175 m. Anm. Durner/Karrenstein, DVBI 2014, 182; vgl. bereits Stüer, StuGR 1996, 264) zugleich auf verfassungsrechtliche Bedenken aufmerksam, wenn Rechtsschutzmöglichkeiten erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt eröffnet würden. Durner hielt es auch für problematisch, mit einer „großen Ketchup-Flasche“ eine mehrfache Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, in Wahrheit aber den „Wutbürger“ am Ende durch permanente Beteiligungen einsam und müde zurückzulassen.

Geothermie und Fracking

Als Ergänzung der erneuerbaren Energien soll auch die Energie aus der Tiefe ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Bodenschätze spielen auch heute immer noch eine beachtliche Rolle. Zunehmende Aufmerksamkeit ziehen dabei unkonventionelle Bodenschätze auf sich, zu denen die Nutzung von Erdwärme durch Geothermie und die unkonventionelle Erdgasförderung durch das umstrittene „Fracking“ stehen. Als unkonventionelles Erdgas werden dabei solche Gasvorkommen bezeichnet, die nicht in freier Gasphase im Gestein vorkommen, sondern die mit hohem technischem Aufwand aus durchlässigen Gesteinen gefördert werden müssen, beschrieb Rechtsanwalt Dr. Markus Deutsch (Bonn) die Besonderheiten dieser Form der Gasgewinnung. Die Zulassungsentscheidungen unterliegen dem Bergrecht und damit einem Regime gebundener Entscheidungen.

Allerdings dürfen von dem Vorhaben keine gemeinschädlichen Wirkungen ausgehen (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG). Zugleich kann die Zulassung eines Vorhabens versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Besondere Schwierigkeiten kann dabei auch das Wasserrecht bereiten, zumal hier ein Bewirtschaftungsermessen feste Zulassungsansprüche einschränkt. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung dieser Bodenschätze wohl in erster Linie davon abhängen, ob die Fachgutachter eine hinreichende Unbedenklichkeit dieser Gewinnungsmethoden bescheinigen können.

(Re-)Kommunalisierung kommunaler Energieträger

Nach einer Zeit der Privatisierung kommunaler Aufgaben gibt es Anzeichen dafür, dass der Trend gebremst ist, sich sogar teilweise umkehrt und die Flucht in die öffentlichen Organisationsformen offenbar wieder an Bedeutung gewinnt. Allerdings ist der Regimewechsel von der privatrechtlichen in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform nicht immer problemlos, da hierdurch zumeist auch ein anderes Rechtsregime einschlägig wird, erläuterte Prof. Dr. Christoph Brüning. Dabei hat die öffentliche Hand hinsichtlich der Aufgabenerledigung eine grundsätzliche Organisationshoheit.

Der bestehende Gestaltungsspielraum muss allerdings sachgerecht ausgeübt werden (BGH, Urt. v. 17. 12. 2013 – KZR 65/12 – Heiligenhafen). Eine generelle Umorganisation der Energiewirtschaft gar mit einer Flucht in die öffentlich-rechtliche Organisationsform ist – so der Inhaber des Kieler Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften – nicht in Sicht (Büning, DVBI 2009, 1539).

Der Wechsel von einem privatrechtlichen zu einem öffentlich-rechtlichen Rechtsregime hat vor allem auch handfeste finanzierungsrechtliche Folgen, die Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcus Arndt (Kiel) behandelte. Für öffentlich-rechtliche Organisationsformen steht traditionell ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Verfügung; als öffentlich-rechtliche Entgeltformen können Benutzungsgebühren und Beiträge erhoben werden.

In der von Prof. Dr. Christofer Lenz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Stuttgart), geleiteten Diskussion wurde am Beispiel der Görlitzer Marktordnung (BVerwGE 116, 188 = DVBI 1002, 1409) allerdings darauf hingewiesen, dass bei kleineren Fehlern auch die Heranziehung

auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht ihre Basis verliere, sondern auch im Verwaltungsrecht das Verbot der ungefragten Fehlersuche (BVerwG, DVBI 1980, 230 – Fehlersuche) gelte.

Neue Rechtsprechung zu Windenergieanlagen

Galten Anlagen der Windenergie zunächst nicht als privilegierte Außenbereichsvorhaben (BVerwGE 96, 95 = DVBI 1994, 1141), so begann ihr unauffaltsamer baurechtlicher Aufstieg mit der Baurechtsnovelle 1996 und der darin bundesrechtlich zum Jahresbeginn 1997 eingeführten Privilegierung (Zum Steuerungsmodell bereits BVerwGE 77, 300 = DVBI 1987, 1008 – Kölner Nassauskiesung).

Mit dem Ziel, den Gemeinden Leitlinien für das Planungsgeschehen an die Hand zu geben (so schon Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, nunmehr 2. Aufl. 2013), wurde ein fünfstufiges Prüfungssystem entwickelt, das mit einer genauen Bestandserfassung des gesamten Planungsraumes beginnt (Schritt 1: Bestandsaufnahme), sodann feste, der Abwägung nicht zugängliche Ausschlusskriterien anlegt (Schritt 2: harte Tabukriterien), im Anschluss daran den Raum durch aus einer Abwägung gewonnene Kriterien verringert (Schritt 3: weiche Tabukriterien) und die so ermittelten Weißflächen nach weiteren Abwägungskriterien zu den endgültig ausgewiesenen Flächen formt (Schritt 4: Konzentrationsflächen). Abschließend ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Flächen eine substanzielle Nutzung der Windenergie gewährleisten (Schritt 5: Prüfprogramm substanzielle Nutzung). Ist dies nicht der Fall, muss der Planungsträger wieder von vorn beginnen (BVerwGE 145, 231 = DVBI 2013, 507; NVwZ 2013, 489), erläuterte Prof. Dr. Rüdiger Rubel (Leipzig) das Stufensystem. Denn die gemeindlichen Entscheidungen durften nicht lediglich eine Feigenblatt-Planung darstellen (BVerwGE 117, 287 = DVBI 2003, 797 – Feigenblatt). Ansonsten platzt das Steuerungssystem wie ein auch nur an einer Stelle durch einen kleinen Nadelstich in sich zusammenfallender Luftballon (BVerwGE 118, 33 = DVBI 2003, 1064).

Das Stufensystem hat allerdings durchaus seine Klippen: So hatte etwa das OVG Münster dazu geraten, nur in klaren Fällen einen Ausschlussgrund den harten Kriterien zu unterwerfen und alle anderen Einschränkungen den weichen Kriterien zuzuordnen (OVG Münster, DVBI 2013, 1129 m. Anm. Stür/Garbrock, DVBI 2013, 1134 – Büren). Gerade in dieser Ausle-

gung war bei den Gemeinden die vielleicht nicht ganz unbe-rechtigte Sorge entstanden, dass eine Ausschlussplanung zwar in der Theorie, nicht aber in der Praxis gelingen kann.

Der Vorsitzende des 4. Revisionsssenats wirkte erwartungsgemäß beruhigend auf die Gemüter der kommunalen und regionalen Planungsträger und bestärkte erfreulicherweise den Eindruck, dass hier gemeindliche Beurteilungsspielräume bestünden. Das gelte auch bei der Abgrenzung der harten und der weichen Kriterien, die ohnehin einem gewissen Wandel unterliegen könnten. Das BVerwG habe es daher abgelehnt, einen festen Prozentsatz im Verhältnis der potenziell geeigneten Flächen und den ausgewiesenen Konzentrationszonen anzugeben (BVerwGE 128, 362 = DVBI 2007, 708. Zur mangelnden Zulässigkeit einer Normenkontrolle gegen Darstellungen zur Höhenbegrenzung BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 – 4 CN 1.12 – Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 186).

Energiewende und Artenschutz

Die Energiewende lässt vielleicht auch das Artenschutzrecht in einem neuen Lichte erscheinen (grundlegend zum Artenschutz BVerwGE 112, 321 = DVBI 2001, 646 – Magdeburger Polizeipräsidium; BVerwGE 125, 116 = DVBI 2006, 1373 – Flughafen Berlin-Brandenburg-International; BVerwGE 126, 166 = DVBI 2006, 1309 – Stralsund). Auf den ersten Blick könnte das Naturschutzrecht, unter dessen Dach sich auch das europäische Artenschutzrecht seit einiger Zeit etabliert hat, einen Hemmschuh für die Umsetzung der Energiewende bilden. Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Gellermann (Westerkappeln) hielt allerdings die Zahl echter Konfliktfälle zwischen Artenschutz- und Energierecht für überschaubar. Das gelte für das Tötungsverbot bei signifikant erhöhten Tötungsrisiken (BVerwGE 130, 299 = DVBI 2008, 1199 – Hessisch Lichtenau II; BVerwGE 131, 274 = DVBI 2009, 259 – Bad Oeynhausen) ebenso wie bei den übrigen Zugriffsverboten in § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (BVerwGE 134, 308, 320 = DVBI 2010, 395 – Bielefeld-Steinhagen). Auch die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen Einschränkungen der Verbotstatbestände dürften nicht ausufern und setzen insbesondere das ordnungsgemäße Abarbeiten der Eingriffsregelung voraus (BVerwGE 140, 149 = DVBI 2012, 34 – Freiberg).

Zusätzliche Anforderungen werden bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.

Die Hürden der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der zumutbaren Alternativen, die auch gewisse Abstriche von dem Vorhaben zur Wahrung der Integritätsinteressen einschließen (zum europäischen Gebietsschutz BVerwGE 110, 302 = DVBI 2000, 814 – Hildesheim), dürften allerdings nicht einfach beiseitegeschoben werden.

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

Nicht nur in der Nachfolge von Stuttgart 21 sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in das Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit getreten. Unter Bürgerbegehren wird der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids verstanden, an dem sich dann auch Gegner beteiligen können, erläuterte Rechtsanwalt Dr. Peter Neumann das Grundkonzept einer unmittelbaren demokratischen Beteiligung der Bürger. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden haben länderübergreifende gemeinsame Strukturen. Der Gegenstand eines Bürgerbegehrens muss sich in den kommunalen Aufgabenbereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einfügen und darf nicht in Kompetenzen von Bund und Ländern eingreifen. Ein Bürgerbegehren kann nur von den Bürgern der Gemeinde und von den nach den Wahlgesetzen Wahlberechtigten – unterstützt durch entsprechende Unterschriftenlisten – eingeleitet werden. Besonders wichtig ist die richtige Formulierung der Frage auf den Unterschriftenbogen. Auch bei der Begründung des Bürgerbegehrens und dem Kostendeckungsvorschlag ist zumeist anwaltlicher Rat gefragt.

Kommunale Organstreitverfahren

Komplizierte Rechtsfragen können sich auch bei Binnenstreitigkeiten innerhalb der Kommunen ergeben. Hier wies Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel (Potsdam) darauf, dass solche Organstreitverfahren in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung seit mehreren Jahrzehnten anerkannt sind. Nicht die allgemeine Rechtmäßigkeit des Handelns des beklagten Organs bildet den Prüfungsgegenstand, sondern die Wahrung der organschaftlichen Mitwirkungsbefugnisse. Dies schränkt den gerichtlichen Prüfungsumfang entsprechend ein (grundlegend Hoppe, Organstreitverfahren vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten, Siegburg 1970).

In der von Prof. Dr. Dr. Rennert, Vizepräsident des BVerwG (Leipzig), geleiteten Diskussion wurde vorgeschlagen, im Bereich des Bürgerbegehrens den Kostenvorschlag in kritischen Fällen mit einem ersten unmittelbaren Deckungsvorschlag und ersatzweise mit einer Kreditaufnahme sozusagen doppelt zu begründen. Das einzelne Gremienmitglied müsse sich auch dagegen wehren können, wenn die Mehrheit Organkompetenzen an andere Entscheidungsträger verweise. Eine Gerichtsentscheidung, die solche Rechtsschutzmöglichkeiten scheitern lasse, sei daher nicht ganz unproblematisch, kommentierte Rennert ein Urteil des OVG Bautzen (NVwZ-RR 2011, 701).

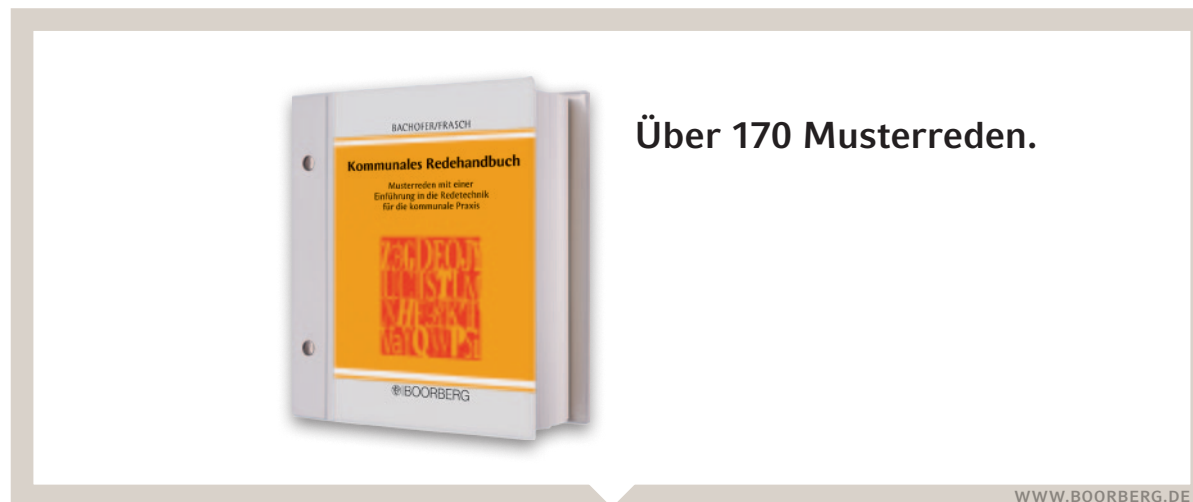
Leipzig lädt wieder ein

Mit vielen neuen Eindrücken und aktuellen Informationen konnten die Teilnehmer der Jahresarbeitsagung sich auf das nächste Treffen am 23. und 24.01.2015, zu dem der Leiter der Jahresarbeitsagung Quaa die Teilnehmer einlud, bereits jetzt freuen.



*Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Richter am BGH-Senat für Anwaltssachen,
Münster/Osnabrück*

stueer@t-online.de



Über 170 Musterreden.

WWW.BOORBERG.DE

Kommunales Redehandbuch Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis

von Alfred Bachofer und Werner Frasch
Loseblattwerk, etwa 910 Seiten, € 48,-
einschl. Ordner

ISBN 978-3-415-00980-6



Die vollständige Übersicht über die mehr als 170 Musterreden finden Sie im Inhaltsverzeichnis unter www.boorberg.de/alias/107202

Sprechen und überzeugen

Das gesprochene Wort ist das wirksamste Mittel, um andere zu überzeugen. Eine gute Vorbereitung und zielgerichtetes Auftreten sind hierfür wichtige Voraussetzungen. Doch oft fehlt die Zeit, eine Rede auszuarbeiten und die Gedanken zu formulieren. Dann ist das »Kommunale Redehandbuch« eine wertvolle Hilfe.

Die Musterreden

Über 170 Musterreden zu sämtlichen Anlässen im kommunalen Bereich sind in großer, leicht lesbarer Schrift gesetzt. Die Bandbreite der Themen deckt alle Bereiche ab, zum Beispiel

- Eröffnung einer Bürgerversammlung
- Ehrung verdienter Mitarbeiter
- Ansprachen bei Gedenktagen und Festtagen

Grundlagen, Hinweise und Tipps

Das Standardwerk

- führt knapp und übersichtlich in die Grundlagen der Redetechnik ein,
- gibt Hinweise für die Gemeinde als Gastgeberin,
- umfasst praktische Tipps für die selbstverfasste Rede.

Die Autoren kennen die jeweiligen rhetorischen Anforderungen aus eigener Erfahrung im kommunalen Bereich.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE sz1013